



EKM, 25. Januar 2013

---

## Anleitung: Berufslehre für Sans-Papiers

---

Ab dem 1. Februar 2013 können jugendliche Sans-Papiers in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen eine Berufslehre machen.

Diese **Voraussetzungen** müssen alle erfüllt sein:

- Der/die Jugendliche hat die Schule während mindestens 5 Jahren in der Schweiz besucht.
- Das Gesuch muss innerhalb von 12 Monaten nach Schulabschluss eingereicht werden.
- Es liegt das Gesuch eines Arbeitgebers vor, welcher die betroffene Person einstellen will.
- Der/die Jugendliche ist gut integriert und respektiert die Rechtsordnung.
- Der/die Jugendliche muss die Identität offen legen.

### Informationen für die Jugendlichen und ihre Familien

Eine Bewilligung erhält nur, wer alle Voraussetzungen erfüllt. Diese sind sorgfältig zu prüfen. Denn ein Gesuch sollte nur eingereicht werden, wenn die Chancen für eine Bewilligung gut sind. Denn es besteht kein Anrecht auf eine solche Bewilligung. Im Falle einer Ablehnung können die Jugendlichen und ihre Familien weggewiesen werden. Dieses Risiko gilt es zu bedenken.

Grundsätzlich gilt: je besser die Integration, je kleiner das Risiko.

Dann beginnt die Suche nach einer Lehrstelle. Nicht alle Arbeitgeber kennen die neuen Vorschriften. Mögliche Arbeitgeber sollten deshalb von den Lehrstellensuchenden darüber informiert werden.

Mit der Lehrstellensuche muss man sehr früh beginnen. Das Verfahren wird im Normalfall ein paar Monate dauern.

Der Arbeitgeber schreibt ein Gesuch an den Kanton, dass er die Person xy gerne als Lernende/n anstellen würde.

Das Gesuch für die Aufenthaltsgenehmigung ist bei der zuständigen kantonalen Stelle einreichen.

Liste der zuständigen kantonalen Stellen:

[http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/die\\_oe/kontakt/kantonale\\_behoerden/adressen\\_kantone\\_und.html](http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/die_oe/kontakt/kantonale_behoerden/adressen_kantone_und.html)

Ist der Entscheid der kantonalen Stelle positiv, wird das Gesuch an das Bundesamt für Migration weitergeleitet. Hier wird eine sogenannte Härtefallbewilligung erteilt.

Ist der Entscheid der kantonalen Stelle negativ, kann man Beschwerde einlegen (Beschwerdeinstanz kantonal geregelt). Ist auch der Entscheid dieser Stelle negativ, ist das Unternehmen gescheitert. Ist der Entscheid positiv, wird das Gesuch an den Bund weitergeleitet.

### **Informationen für die Arbeitgeber**

Arbeitgeber machen sich nicht mehr strafbar, wenn sie Jugendliche ohne Aufenthaltsbewilligung anstellen wollen. Solche Lehrstellenbewerber können bei der Lehrstellenvergabe in die Auswahl aufgenommen werden.

Die Möglichkeit eines Härtefallgesuchs sollte mit den Jugendlichen gründlich besprochen werden; wenn möglich auch mit der Familie. Alle Familienmitglieder gehen ein Risiko ein – wissen sie das und wollen sie das?

Die Jugendlichen sollten bei der Gesuchseinreichung unterstützt werden.

Schliesslich muss der Arbeitgeber mit einer längeren Wartezeit rechnen, bis das Gesuch entschieden ist. Während dieser Zeit muss er die Lehrstelle offen halten.

# Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 24. Oktober 2007<sup>1</sup> über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit wird wie folgt geändert:

*Art. 30a*            Berufliche Grundbildung  
(Art. 30 Abs. 1 Bst. b AuG; Art. 14 AsylG)

<sup>1</sup> Zur Ermöglichung einer beruflichen Grundbildung kann Personen mit rechtswidrigem Aufenthalt für die Dauer der Grundbildung unter den folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden:

- a. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat die obligatorische Schule während mindestens fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz besucht und reicht danach innerhalb von zwölf Monaten ein Gesuch ein; die Teilnahme an Brückenangeboten ohne Erwerbstätigkeit wird an die obligatorische Schulzeit angerechnet.
- b. Das Gesuch des Arbeitgebers nach Artikel 18 Buchstabe b AuG liegt vor.
- c. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen nach Artikel 22 AuG werden eingehalten.
- d. Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist gut integriert.
- e. Sie oder er respektiert die Rechtsordnung.
- f. Sie oder er legt ihre Identität offen.

<sup>2</sup> Nach Abschluss der Grundbildung kann die Bewilligung verlängert werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 31 erfüllt sind.

<sup>3</sup> Den Eltern und den Geschwistern der betroffenen Person kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 31 erfüllen.

<sup>1</sup> SR 142.201